



VIII. 9^a Q.

(2, 713 199.)



Inhalt.

1. Sionibau und Lübel von jütz. Beschaffung d. H. Magdeburg. 1631. 1631.
2. Nunnan Zeitung nachher von jütz. Mag. in Sionibau der - Gegend Magdeburg nicht können.
3. Copia Manifesti etc. nachher Sionibau von Magdeburg etc. abzugeben lassen. (v. O.) 1631.
4. Derselben. Zuffucht 1631.
5. Bericht nachher von jütz. Magdeburg an den Kaiser. v. O. 1631. 4^o.
6. Derselben. (Anderer Art.) v. O. 1631.
7. Extract zu einem Sionibau von Magdeburg. etc. 1631.
8. Geistl. Hertzog Ringel, Bericht nachher von jütz. Magdeburg an den Kaiser. 1631.
9. Bericht von J. von Sionibau an den Kaiser. Magdeburg. Nov. 1631.
10. Copie Sionibau von Magdeburg etc., nach d. 1. Martii - 18. Maij geschicket. 1631.
11. Bericht v. J. von Sionibau an den Kaiser. v. O. 1631.
12. Copia eines Briefes über d. Todfall eines Sionibau an den Kaiser. v. O. 1631.
13. Copia v. eff. d. J. von Sionibau an den Kaiser abzugeben lassen. v. O. 1631.
14. Copia Laudationis auf Sionibau an den Kaiser. d. J. von Sionibau an den Kaiser. 1631.
15. Bericht nachher von jütz. Mag. an den Kaiser. v. O. 1631.
16. Derselben (Anderer Art.) v. O. 1631.
17. Derselben (mit nachher, Titel). Erste. etc. 3. Art. 1631.
18. Sionibau von Sionibau an den Kaiser. Magdeburg. 1631.
19. Sionibau von Sionibau an den Kaiser. Magdeburg. 1631.
20. Loh. Sionibau - Bericht über d. Zerstörung d. H. Magdeburg. 1631.
21. Derselben nach d. Titel: Lessus honori inclitae virg. Magdeb. sacratus. v. O. 4. J.
22. Bustum virginis Magdeb. hist. et polit. luce illustratum. v. O. 1631.
23. Bericht nachher von jütz. Magdeburg an den Kaiser. v. O. 4. J. [1632].
24. Derselben. (Anderer Art.) v. O. 4. J.

- x 25. Lotichii Tronici u. s. Coloniensis s. H. Magdaburg. 1631.
x 27. Lotichius Alrya Riquan u. s. Coloniensis s. H. Magdab. 1631.
x 26. Lotichii Tronici u. s. Coloniensis s. H. Magdaburg. Lipsiæ 1631.
x 28. Lotichius Alrya Riquan u. s. Coloniensis s. H. Magdab. Lipsiæ 1631.
x 29. Lotichius Prosperianus u. s. Coloniensis s. H. Magdaburg. 1631.
30. Treuer (et Nicæus), Magdeburgum et excidium Magdeburgense. Lips. 1702.
-

Vertrauliches
Missiv Schreiben /

Eines guten Freundes auß Lübeck an
N. N. zu Hamburg /

Von jetziger

Schaffenheit vnd Zustandt der Stadt Magde-
burg / vnd der beyden Erz- vnd Stifter
Magdeburg /

Dur Information der
Einfältigen in öffentlichen Druck
ausgelassen.



Gedruckt im Jahr /

M. DC. XXXI.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or reference number.

Handwritten text below the first line, possibly a subtitle or author information.

Handwritten text in the middle section, possibly a date or location.

Large, ornate handwritten text, possibly a decorative title or a significant reference.

**BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA**

1-30

Handwritten text below the library stamp, possibly a classification or further reference.

Large, ornate handwritten text, possibly a decorative title or a significant reference.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or location.

M. DC. XXXI





Wer Schreiben/ günstiger Herr vnd Freund /
den 4. dito in Hamburg datiret, ist mir wol zukommen /
vnd habe darauß so grosse Freude empfunden / als sehr
Ihr euch bestürzet vnd verwirret darinnen erzeuget. Dann
daß Ihr die Wiederkunfft des Herrn Administratoris
Christiani Wilhelms in sein Erbsstift vnd dessen
Accord mit der Stadt Magdeburg zu gänzlich vnd bes-
ständiger occupirung vnd manutencirung der beyder
Stifter Magdeburg vnd Halberstadt / für ein Zeichen der vorstehender
vnd darauß erfolgender Total ruin, so wol derselben / als anderer benach-
barten Orten / sonderlich aber einer desolation vnd aufrottung vnser
Christlichen Lehr der Augspurgischen Confession astimiren vnd halten
wolltet. Darinnen kan ich *Salva nostra amicitia* mit dem Herrn nicht einig
seyn / halte es vielmehr gänzlich vnd gewiß dafür / daß diese Christliche vnd
Löbliche Union vnd Zusammensetzung des Herrn Administratoris als
Landes Fürsten / vnd der Stadt Magdeburg vnd sämplicher Landschafft /
ein guter anfang sey / vnd aller Billigkeit nach genennet solle vnd müsse
werden / der gnädigen Erlösung von der so lange Jahr an der werthen
Christenheit vnd Lutherischen geringen Häufflein verorbten Päpstlichen
vnd Spanischen Tyranney vnd Bosheit. Bin auch dessen versichert /
daß kein auffreichtiger vngeserbter Lutheraner / ja kein ehrlicher Bieder-
man deswegen entweder den Löblichen Fürsten / oder die Stadt vnd das
ganze Land beyder Stifter verdenccken / sondern vielmehr höchlich loben
vnd commendiren, auch mit Christlichen Wunsch vnd Gebet / Rath
vnd Hülffe / aller Mügigkeit nach selbiges / Christliches / Löbliches /
Hochnötiges vnd Nütliches Fürnehmen zu promoviren / seines Christ-
lichen Gewissens vnd Religions Pflichte halben sich schuldig erkennen
werde. Vnd weil der Herr in Beglaubung dessen sich etwas schwach
thut befinden / als wil ich vnser Vertrawligkeit nach demselben kürzlich /

vnd so viel mir anjehs in die Feder flussset (denn der Bote sich vber seine bestimpte zeit nicht wil auffhalten lassen) die tenigen Gründe anzuführen/ wo durch so wol in gemein/ als absonderlich diese fürgenommene Magdeburgische vnd Halberstädtische Vindiciae libertatis, das ist Religions vnd Landes befreyung, können entschuldiget vnd für männigliches/ auch Keyserl. Mayst. selbst an vnd Einspruch auß guten Rechte defendiret vnd verteidiget werden.

1. Vnd in gemein zwar ist dem Herrn nicht vnberuust (wie wir dann wol vor der Zeit hiervon Mündliche Communication vnter vns angestellet vnd gepflogen) wie nach erhaltenen Victori auff dem weissen Berge man sich zum Niedersächsischen Creyße sonderlich genötiget/ vnter dem pretext des Pfalzgraffen. Friderici, als welchem dannenhero fürschub vnd hülffe möchte geleistet werden. Vnd als man sich nach erforderung der Creyßgesetze/ vnd vorstehender Noth in etwas verfassung gestellet/ einig vnd allein zu des Landes defension wieder allerhand dazumal noch vmbschweiffenden Armeen/ ist solches vnpräjudicirliches institutum alsbald für eine Hostilitet wieder Keyserl. Mayst. angesehen/ vnd dahero Ursach genommen/ obgedachten Niedersächsischen Creyß feindslich anzugreifen vnd zuverfolgen.

2. Als man aber zum Friedensmitteln sich anerbotten in der Braun- schweigischen Handlung/ sind dieselbe dermassen coarctiret vnd eingesponnen worden/ daß man sich vnd des Landes keines weges darbey versichern können/ sondern man hat nothwendig in den angefangenen Defensions- Werck vorbleiben müssen.

3. Nach dem aber dieses vbel außgeschlagen/ vnd die Keyserl. Victoria wider Fürst Christian/ Königl. Mayst. in Dennemarck/ Graffen von Mansfeld/ etc. erhalten/ vnd endlich die Sache in Lübeck zum Frieden gediehen/ vnd man verhoffet es würde nunmehr nach gedempfften dessen Feinden/ welcher wegen die wiedrige Armee in selbigen Creyß geführet/ der Creyß quitiret vnd der gewünschte Friede herwieder gebracht werden.

4. Sihe da gehen allererst die bishero angestellte vbermachte/ grausame vnd im Röm. Reich vnerhörte Contributiones oder tribulationes Plackereyen vnd auffaugung der armen Unterthanen/ nebst vn-
menschli-

menschllicher Tractirung/ Prügeln/ quelen vnd Martern/ (welche ja kein
einiger Mensch der Röm. Käyfl. Mayst. als dem Vater des Vaterlandes
für sich hat können oder dürfen zuschreiben) demassen an/ daß es einem
Stein erbarmen möge.

5. Jedoch wird solches alles Churfürsten vnd HErrn/ Ständen
vnd Städten/ demassen vberzuckert vnd süß gemacht/ mit vielfältigen
Käyserl. Sincerationibus von erhaltung aller Privilegien vnd Freyheits
ten/ sonderlich aber der Religion/ welche im geringsten hierunter nicht ge
mehret/ sondern es sey solches alles einig vnd allein zu erhaltung Käyserl.
Hoheit/ defension des Reichs/ Freyheit vnd erlangung eines beständigen
Friedens durch vnterhaltung solcher Käysf. Armee/ von denselben Con
tributionibus gemeinet vnd angesehen.

6. Dawieder keine Bitte/ kein Flehen oder Suppliciren, keine
Intercessionalen Hoher Vornehmen Potentaten/ keine Käysf. promissa
vnd rescripta iches geholffen/ (denn die Spanische Armee mit Käyserl.
Titul. behenget vnd geschmückt/ hat solches nicht zugelassen) sondern
gleichsam der gar auß hat sollen vnd müssen gespielet werden.

7. Wie dann solches allmählig weiter ausgebrochen/ in dem/ daß
man vornehmten vnd Käyserl. Mayst. sonsten devoten Städten Guarni
sonen theils eingelegt/ theils angemutet/ oder sonsten an statt des Inter
tements vntzählige Brandschagung ihnen auferleget.

8. Vnd in welchen man es erhalten/ demassen mit vnerschwinds
lichen Exactionibus vnd andern Gewaltsamkeiten grassiret vnd Tyrann
isiret/ daß die Einwohner von Gelde/ die Häuser von Einwohnern/ die
Städte aber von Häusern endlich entblößet/ vnd gutes theils wüste vnd
öde gelassen worden.

9. Hat sich aber eine Stadt entschuldiget/ des vnvermögens bes
klaget/ vnd dessen verweigert/ so ist dieselbige zu Wasser vnd Lande auff
feindlichste demassen angegriffen/ verfolget/ verbannisiret, blocquiret
vnd belägert/ daß es die Türcken ärger vnd feindlicher nicht machen könn
nen/ wie dessen die Stadt Stralsund/ ein lebendiges Exempel vnd traw
riger wolbeglaubter Zeuge ist.

10. Vnd da gleich solche Stadt sich solcher Gewaltsamkeit/ wies
der die öffentliche Reichs Constitutiones an Käyserl. Hoffe beschweret/
darin

(darüber vff Churfl. Sächfische vnd der Hansee Städte Intercession) vnd darwieder Keyserl. rescripta außgebracht/ das man von ihr ablassen/ vnd des Freyens gleich andern des Reichs Städten sie solte gemessen lassen/ so hat doch solches weniger als nichts geholffen/wie abermal die Stadt Stralsund öffentlich bezeuget.

11. Ja es hat sich wol das jenige/ was zuvor in etwas dunkel vnd vnter dem Bart ist geredet worden/ öffentlich/ heß vnd klar außreden vnd verlauten lassen/ man diene nicht Keyserl. Mayst. sondern der Cathol. Ligæ/ dieser Krieg koste Keyserl. Mayst. nicht 3 fl. Deswegen Er dem Officieren vnd der Soldatesca nicht zugebieten habe/ etc. Man solle vnd müsse sich als ein General des Oceanischen vnd Baltischen Meers aller Seeporren sich bemächtigen/ so wol aller Städte welche sich dem Spanier widersetzen/ wie der Anseische Becker Cap. 7. redet. Dahin war es nemlich leyder gediehen mit der Deutschen vnd des H. Röm. Reichs Libertet vnd Freyheit.

12. Solte nun darwieder ein redlicher Deutscher Patriot/ ein Reichs Fürste/ Land/ Stadt nicht eifern/ vnd das Joch solcher Spanischen Belästigung vnd Dienstbarkeit endlich von seinen vnd des gemeinen Vaterlandes Halse zu werffen sich nicht euserst bemühen vnd angelegen sein lassen?

Vnter dessen nach dem man wieder den Prophan Fried vnd mitgetheilte Sincerationes die Länder nacheinander allmählig hat occupiret vnd mit vnerträglichen Schatzungen außgefogen/ vnd vnter das Spanische Joch gebracht/ so ist zugleich vnd auff dem Fusse nach wieder den Religions Fried/ vnd die vielfältige afferuationes der Religion vnd Lehr haben ertheilet/ erfolget.

13. Die Päpstliche UnChristliche deformation an unterschiedlichen Orten des NiederSächsischen Creyses/ vnd dieselbige mit solcher grausamkeit/ das die Prediger angesichts von ihren Diensten vnd Christlichen Gemeinden verstoßen vnd versaget/ die Vnterthanen aber vnd Zuhörer durch zwanges mittel/ Schatzung vnd dergleichen proceduren zum Catholischen Aberglauben genötiget vnd gedrungen/ vnd im wiedrigen (da es ihnen so gut geworden) von ihren Haab vnd Gütern versaget/ den meisten aber das Jus emigrandi abgeschnitten/ welche nochmals sich

ben

bey erlebten Armut nolentes volentes dem Päpffischen Greweln mit Hertz
ergeben.

14. Darauff fürm Jahr das generalEdict von restitution der
Geistlichen Güter Erbz und Stiffter/ gleichfals wider den ReligionFried
ein welchen der Punct von den Geistlichen vorbehalten / darauff diese Re-
stitution sich gründet/ noch nie in einer allgemeinen Reichs versamlunge
von beyden ReligionsStänden approbiret oder bewilliget) erfolgt/ wel-
ches/ wie es an unterschiedlichen Orten allbereit exequiret vnd zu werck
gerichtet.

15. Also ist nicht vnsehwer zu glauben/ daß/ wie das Landruchtige
Beschrey lauter/ auff jetzigen Collegial vnd folgenden Reichstag/ es durch
einen öffentlichen Reichschluß comprobiret, vnd die so wol allbereit oc-
cupirte, als noch restirende Geistliche Güter vnd Orter/ sonderlich in
dem Niedersächsischen Creyse der Römischen Kirchen vnd dem leydigen
Babstthumb wieder vnterworffen / vnd zugeeignet sollen vnd müssen
werden.

16. Was hernacher von den vbrigen Gütern vnd Ländern/ wel-
che die Lutherischen vor dem Passawischen Vertrag occupiret vnd zur
Christlichen Reformation gebracht/ zuhoffen/ dasselbige wird die Zeit vnd
erfahrenheit vns bald lehren. Ja es hat den Abschied vns allbereit er-
theilet/ das Dillingische Buch/ Compositio pacis genandt/ auff Geheiß
vnd Einwilligung der Päpffischen Obern publicirt, welches den Key-
ser zu einem absolut Monarchen machet/ deme das Reich/ sonderlich
aber die Städte in Religions sachen zu folgen schuldig: Dem Papst vnd
dem Päpfflichen Bischoffen die Kirchen rechte aller Orter wil restituiret
haben: Die Duldung der Augspurgischen Confession im Reich ein vns
leidliches vns abgedrungenes Befehle nennet: Keyf. Carolum vnd Kö-
nig Ferdinandum entschuldiget oder vielmehr anklaget / daß sie weder
können noch wollen die Geistliche Güter so vor dem Passawischen Ver-
trag occupiret den protestirenden lassen: Die Lehr der Augspurgischen
Confession von der Persönlichen allgegenwart der Menschlichen Natur
in Christo/ die Lutherische Consistoria, Klöster vnd Schulen also vnzu-
gelassen/ verdammet/ etc. Darauß wir ja zur gnüge vernehmen vnd se-
hen/ was vnsern Kirchen vnd Schulen/ Religion vnd Glauben von dem
Päpff

Päbſtern für ein Eſſen zugerichtet ſey/ nemlich der endliche vntergang
vnd außrottung mit Strumpff vnd Sttel.

Hierauff beliebet mir meines lieben Herrn vnd Freundes Meinung
zu hören/ ob er es vor vnbilllich/ VnChriſtlich vnd vnnöthig achte/ dieſen
grausamen Spaniſchen vnd Päbſtiſchen Practicken vnd Gewaltsamkeiten/
zur eußerſten Ruin der Teuſchen Libertet oder Freyheit/ vnd ſo wol
deß Prophan/ als Religion Frieden/ ſich zu widerſetzen/ vnd nach eußerſten
Bermügen/ daß thetore Pfand der Seligmachenden Religion vnd
güldeneyn Freyheit helffen ſchützen vnd erhalten?

Ja wird der Herr aber ſprechen/ was hat dieſes alles mit der Stadt
Magdeburg mit dem Herrn Administrator, den beyden Erzb. vnd Stifft
tern Magdeburg vnd Halberſtadt zuthun/ oder was gehet ſie es an? Dieſe
ſelbe ſeynd ja nicht der ganze Niedersächſiſche Creiß/ viel weniger die Lu
theriſche Kirche vnd Länder/ deßwegen ſie ſich ſolcher Vindicien nicht zu
vnterwinden?

Antwort: Es gehet gedachte Stadt vnd Fürſten nebst beyden Stifft
tern ſolches ſehr viel an/ ſintemal ſie ja ein Glied deß Niedersächſiſchen
Creiſſes ſeynd/ vnd alſo die allgemeine Drangſal vnd Verfolgung vber
ſie bißhero ergangen vnd noch ergeheth. Derowegen ſie neben andern auch
billich darauff bedacht ſeyn/ wie ſo wol ihnen als dem allgemeinen Weſen
geholfen werde: Inſonderheit aber muß ich dem Herrn entdecken/ daß/
weſſen Ich/ als newlicher Zeit Ich in Magdeburg bin geweſen/ von einem
Vornehmen Politico vnd getrewen Patrioten/ dieſer Stadt vnd ſonder
lich deß Erzſtiftes halben berichtet bin worden/ darauff vielleicht der Herr
(wie auch mir geſchehen/ der ich mit dem Herrn gleicher Meynung gewe
ſen) auff andere Gedancken wird gebracht werden. Das nemlich/

1. Das Primat vnd Erzſtifft Magdeburg/ wo nicht die einige
doch gewißlich die vornembſte Braut ſey/ darumb man tanze/ wann man
deß Elbſtroms/ als deß fürnembſten Paſſes ſich bemacheige/ ſo könne man
aller ander Dertter/ auch der Religion halber/ aller Stiffter mächtig ſeyn/
wie dann ſolche Conſilia vnd intationes nicht newe/ ſondern von vielen
Jahren geſchmiedet alſo gar/ Daß auch Anno 82. allbereit die reſtitution
deß Erzbiſthums/ zu dieſem Ende begehret worden. Vnd Anno 1613.
in einem öffentlichen Scripto turbatus Imperij Romani ſtatus genandt/

pag.

pag. 18. 19. starck dahin gezelet wird/ mit fürwenden/ der damahlige Fürst
zu Brandenburg/ welcher das Erzbistthum inne gehabt/ sey weder Erzbis-
choff noch Geistlicher/ ja ein Laischer Inhaber/ welcher von den ab-
trünnigen Lutheranern durch lautere nulliteten/ sey postuliret, vnd so
wol Standes als Religion halben ganz vngeschickt/ zu solcher Würden/ etc.
Daher Anno 1616. in den angehaltenen Tractaten von beförderung der
Spanischen Monarchien dieses für das fürnehmste Mittel geachtet wor-
den. (Befiehe Campanam magnam in der Vorrede.) Daß der Röm-
kerische vnd vermeinte reformirte Bischoff oder Administrator des
Primats vnd Erzbistthums Magdeburg entsetzet/ vnd das Erzbistthum hinwieder
cumt mit einem Vornehmen Catholischen Haupte vmb mehres nach-
drucks willen/ alldieweil derselbe nicht allein Primas totius Germaniae
sondern auch Inspector vnd Principal ist des OberSächsischen/ wie auch
des Westphälischen vnd Franckischen/ vnd Director des NiederSäch-
sichen Creyses/ Ingleichen auch Revisitor Camera, so an den Pri-
matu Germaniae henger/ ersetzet/ vnd dasselbige in vorigen Stand ge-
bracht werde/ dieweil man dadurch (NB. Merck's wol/) die freyen Deut-
schen im Zaume bringen vnd halten/ auch die (NB.) Spanische inqvisi-
tion allgemachsam von Zeit zu Zeit introduciren vnd also endlich die
Deutschen vmb ihre Libertet so wol in Religions/ als Politischen Sa-
chen gänzlich bringen könnte/ etc. Sehet mein Herr diß intendiren die
Spannische Pabstler/ vnd Pabstliche Spanier/ wer solte vnd wolte denn
allhier nicht vigiliren, vnd die Sache in gute Obacht nehmen/ auch nach-
aller Mügigkeit solchen schädlichen Spanischen vnd Pabstlichen Con-
siliis helfen fürbeugen?

2. Welches vnd fürs ander noch mehr zu thun seyn wird/ weil
man alsbald nach erlangter Pragischer Victori auff dieses Erzbistthum vnd
Hauptstadt darinnen/ ein sonderliches Auge gehabt/ vnd ab Anno 1623.
bis hieher so wol J. Fürstl. Durchleuchtigkeit sampt der Clerisy/ als die
Stadt Magdeburg mit vielen Keyserlichen Legationibus, vnd stattlichen
Sincerationibus, promissionibus, &c. in der devotion zubehalten sich
bestig bemühet/ darauff auch die Stadt/ vnd das Erzbistthum sich fest vnd
sicherlich verlassen/ vnd den Keyserl. nochmals anhero gelangeten Ar-
meen höchsten vnd müglichen Fleiß nach succurrirer, besage der Magde-
burg

W

deburg

deburgischen deduction Anno 1629. publiciret, von anfang biß auff das 217. Blat vnd der beygefügeten documenten auß den Originalibus trewlich nachbedrucket/ vnd dabey zu finden.

3. Wie dann Ihr Fürstl. Durchl. dahit beredet worden/ daß sie an statt Ihr Keyß. Mayst. dem Niedersächsischen Creysß dero Fürstliches Wort geben vnd sinceriren müssen/ daß J. Keyß. Mayst. dem Niedersächsischen Creysß mit allen Gnaden wolten zugethan verbleiben/ auch bey derselben Freyheiten vnd Gerechtigkeiten/ wie auch bey dem Religion vnd Prophan Feieden vnd Gyltlichen manutenciren vnd schützen/ wann nur Fürsten vnd Stände des Niedersächsischen Creyses sich auff Ihrer Keyß. serl. Mayst. seiten wenden/ vnd nicht Neutral bleiben würden/ etc. Vide campanam M. p 48.

4. Als ist auch den Herren Canonicis, vnd Lutherschen Thumherren zu Magdeburg ein statliches Protectorium Anno 1626. den 19. Junij von Keyß. Mayst. ertheilet/ daß sie vnd alle ihre zugethane/ so wol deren Haab vnd Gütern/ vnter vnd in dem Keyserl. Verspruch/ Schutz/ Schirm vnd protection jederzeit seyn vnd bleiben/ auch alle vnd jede Recht vnd Gerechtigkeiten/ Imuniteten, beneficia, vnd Vortheil haben/ vnd sich derselben erfreuen vnd genießen sollen vnd mögen/ wie andere des Reichs Vnterthanen/ etc. D maenhero ja so wol sie als die Stadt/ vnd das ganze Erzkstift sich alles gutes hetten versehen sollen vnd dürfen.

5. Aber wie es in effectu hernach ergangen/ daß beklaget die Magdeburgische deduction, wie sie bey den vornembsten der Anseestädten Gesandten wolbekandt/ von pag. 27. biß pag. 86. sehr weitläufftig/ wie man newlich 1. der Stadt/ Kirchen/ Schulen/ Hospitalten vnd Bürgerschaft Korn Pächte / ins fünffte Jahr auffgehalten. 2. Alle Schulden so die Stadt auffm Lande gehabt/ vnter dem prætext der Contribution zu rück gehalten. 3. Die Commercien zu Wasser vnd Lande gesperrt. 4. Die Getreidig zuführung auß dem Erz vnd Stifftern Magdeburg vnd Halberstadt zur Stadt abgeschnitten. 5. Die Officier das Getreidig auff dem Lande selbst auffgekauft/ vnd verhandelt. 6. Die Kornschiffung vnd andere Handlung/ auff der Elben 4. Jahr versperrt. 7. Die Commercien zu Lande gesperrt. 8. Die

8. Die Wolle auff dem Lande von den Officirern auffgekauft und ver-
 handelt. 9. Braw und Becker Nahrung gehemmet. 10. Der
 Bürgerschaft ihre Wahren so sie zur Stadt bringen wollen/ abgenom-
 men. 11. Die Zölle zu Wasser und Lande erhöhet. 12. Frembde
 Leute zu handeln abgeschreckt. 13. Bürgerschaft dadurch in Armuth
 gerathen. 14. Gemeiner Stadt und Cammeren intraden gefallen.
 15. Einquartirung in den Vorstädten angestellet. 16. In der Stadt
 Dorff Güblich einquartiret. 17. Unterschiedlich gedrewet/ sie wollen
 und müssen diese Stadt als den Paß haben/ dessen unterschiedliche Zeug-
 müssen p. 43. 44. angezogen werden. 18. Begehren ein Regiment
 Volet einzunehmen. 19. Werden darüber Ploquiret / und alle Zue-
 fuhre ihnen versperret. 20. Die Bürger und Reisende vmbgehalten/
 geplündert und verwundet. 21. Die Stadt greulich injuriret und
 ohne vnrerschied vor Rebellen/ HurenSöhne/ Schelmen/ Dieben/ Gal-
 genschwengel/ Lutherische Zuben und Hunde aufgeruffen. 22. Wel-
 ber und Jungfrauen geschändet. 23. Die grüne Saat im Felde
 verderbet. 24. Die Weärfte und Messen zubosuchen verboten. 25.
 Der Stadt Legaten gefangen. 26. Der Stadt ihre Schiffe genom-
 men und angehalten. 27. Den Fischern die Kähne/ Garn und Bl-
 sche genommen. 28. Schaffe/ Schweine/ Rüche/ etc. genommen und
 weggetrieben. 29. Darüber den Klagern ganz nichts wieder die Thä-
 ter verholffen. 30. 16. Schanken für und vmb die Stadt auffge-
 worffen. 31. Paßbriefe den Boten an Keyserl. Mayst. abgeschlagen.
 32. Graß und Hew der Bürgerschaft Preis gemacht. 33. Das Ger-
 trendig auß dem Felde weggeführt. 34. Bey abbringung des Ger-
 trendes die Bürger nieder geschossen. 35. Der Bürgerschaft Wind-
 und Wassermühlen/ Sichenhoff und Getrendig im Felde angesteket/ etc.
 Und zwar solches alles wieder öffentliche theils vhralte Privilegia der
 Stadt/ theils statliche Sincerationes Ihr. Keyf. Mayst. selbst/ des Für-
 sten von Friedland/ Obr. Altringers/ Graß Schlicken/ wie derer aller
 formalia in den beygefügten Beylagen zufinden.

6: Eben ein solches haben auch die Heislichen oder Capitularen
 empfunden/ auff das ihnen ertheilte protectorium, denen ihre Häuser
 und Dörffer entzogen/ mit vnerträglichen Schazungen und Contribu-

tionen beleget/ vnd als sie beschwegen bey Keyf. Mayst. sich beklaget/ ist ihnen den 17. Julij 1628. zur Antwort worden/ die Schuld vnd Ursach dieses Unheils sey niem. and. zuzumessen/ als den jenigen/ welche die Feindselige Waffen ergreifen/ vnd zu denselbigen rathen vnd instigiren helfen/ vnd Ihr Keyf. Mayst. in billlicher mässiger gegen. verfassung sich zustellen gedrungen/ etc.

7. Ja Ihr Fürstl. Gnaden selbst der Herr Administrator ist dessen Zeuge/ denn als ihm kaum 8. Tage zuvor von Keyf. Mayst. alle Keyf. serl. Gnade vnd Hulde/ protection vnd defension versprochen/ ist darauff die Keyf. Armee mit hellen hauffen den 9. Octob. Anno 1625. in das Stiffte Halberstadt vnd Erbstiffte gefallen/ alles occupiret, verheeret vnd verwüstet ganzer 5. Jahr von Anno 25. bis auff den 1. Augusti des 1630. Jahres/ da Ihre Fürstl. Gn. wieder zu Lande gekommen vnd die Räuber außzutreiben angefangen.

8. Ein gleiches ist auch Ihrer Fürstl. Gn. in der verstoffung von dem Erbstiffte wiederfahren/ da auff blosser Klage ohne einige Erkantnis des Rechts/ vnverhörter Sache/ wieder alle Recht vnd Billigkeit/ dieselbe ist condemniret, wie in Campana Magna pag. 30. 31. darüber geplaget wird. Welches alles zu dem ende fürgangen/ damie man durch solche vnd dergleichen vnbillich vnd Gewaltsamkeiten der beyder Erzb. vnd Stiffter Magdeburg vnd Halberstadt/ vnd des Magd. Passes sich möchte bemächtigen.

9. Als man nun/ dem Wundsch nach/ des Erbstifftes nebenst dem Stiffte Halberstadt sich gedachter massen wider den Prophan Frieden vnd so vtele statliche Sincerationes, so wol in gemein dem ganzen Niedersächsischen Creyse/ als in specie Ihr. Fürstl. Gn. vnd der Stadt ertheilet/ sich bemächtiget/ vnd also daß eine intent oder absehen des geheimen Consilij obtiniret, da hat das ander auch nicht lange verborgen können bleiben/ sondern man hat allerhand gelegenheit vnd ursach gesucht / wie auch der Religion allmehlig beygekomen vnd abbruch gethan könnte werden. Zu welchem ende auch 1. gar frühzeitig eine Designation der Kirchen/ Clausen vnd Capellen in der alten Stadt Magdeburg/ so die Catholici vor diesem fundiret, possidiret, auch sonst zu Clerisen gelegte seyn/ welche von ihnen [den Magdeburgern] totaliter hinwieder zu resti-

restituiren begehret worden/ ist von ungetrewen Leuten außgefertiget vnd
vmbgetragen worden/ vnd zwar in der Jurisdiction am Neuenmarckt.
1. Kays. Octonis fundacion S. Mauritius mit 42. Altarn: nebenst
2. vnter der Haube. 3. Norberti Archiep. fundat vnser Lieben Fra-
wen mit 24. Altarn/ nebenst 4. einer Capellen im Weinberg 5. S. Se-
bastian mit 20. Altarn/ nebenst 6. einer Capellen S. 7. S. Nicolaus mit
16. Altarn/ nebenst 8. einer Capellen S. 9. S. Paulus mit 22. Altarn/ nes-
benst 10. einer Capellen S. 11. Der Carmeliten fundacion mit 20. Al-
tarn/ nebenst 12. einer Capellen S. am Münzhofe/ so die Erste/ Do-
ctores vnd Balbirer gestiftet. 13. Eine Capell auff Mandelslehnhofe.
14. S. Gangolphus nebenst 15. der Caldaunen Capelle. 16. Capell auff
dem Sichenhofe. In der Stadt vnter des Raths Jurisdiction. 1. S. Au-
gustin. 2. Ordo Barfüßer. 3. S. Maria Magdalena/ Ordo Cistere.
4. Ritter oder Fronleichnams Capelle. 5. Capell auff dem grawen Hofe.
6. Capell auff der Münze. 7. S. Stephan. Diese Dertter haben die
Pabstler frühezeitig/ wie gesagt/ auß vnd außgesetzt/ darauß zu erschen/
was sie mit der Stadt Magdeburg vnd derselben Geistlichen Gütern im
Sinne hetten/ absonderlich aber/ wie es zuverstehen/ wenn sie den Magde-
burgern statliche Sincerationes von handhabung des Prophan vnd Re-
ligion Friedens würden mittheilen/ das nemblich dessen ungeachtet/ sie
auch die Geistlichen Güter vnd Dertter wolten wiederumb zu sich reissen/
welche die Stadt lengst vor dem Passawischen Vertrag eingezogen/ (wie
dann kein einiges Kloster vnter der Stadt Jurisdiction zu finden/ welches
nach dem Passawischen Vertrage were reformiret worden.) das ist/ sie
wolten ihnen mit dem Sincerationibus das Maul schmieren/ viel zusagen
vnd halten/ was den Räkern zu halten sey/ das ist nichts/ NB. vnd vnter
den Catholischen wol bekant.

120. Nierauff ist man vnter andern auff des Norberti reliquien
oder Gebelne/ so bey dem Kloster zur Lieben Frauen in Magdeburg bey-
gesetzt/ wieder gerathen. Vnd wie man dieselbige im ruhigen Stande
für 22. Jahren vor diesem zu erheben nicht hat mögen erhalten/ als hat
man vermeinet/ bey diesem trüben Wasser sie wol zu erfischen sein werden/
denn an jeso sey die gewünschte gelegenheit verhanden/ wie die Mönche
selbst bekennen/ R. 1. 2. Narrat. de Norberti elevat. Vnd wenn man

Dieselbe erhalten vnd abgeföhret / als werde des Erbstiftes vornehmten Patron vnd Stifter vieler Geistlicher Güter / Kirchen vnd Klöster / neben allen diesem seinen Besitz entführet vnd den Päbsten wieder vberhändiget seyn. Da hat man allerhand listiger Recken vnd Practicken sich gebrauchet / einem hie / den andern dort mit Rosenobeln gestochen / einem diese / einem andern jene verheissung gethan vnd an guten Tractamenten nichts mangeln lasse / sonderlich aber der Stadt grosse vnd fürtreffliche Privilegien vnd Freyheiten verheissen / da sie hierinnen consentiren vnd desselben Gebeine werden folgen lassen / wie denn die Päbster in vorerwehnter ihrer Narratione Anno 1627. zu Prage gedrucket / solches hin vnd wieder anführen. Vnd solches ist auch also / vngachtet des trewlichen warnen eines E. Ministerij vnd anderer getrewen Patrioten den 27. Martij 1626. nach ihrem Wunsch erhalten Anno 1626. 3. Decembr. vnd der andere grad zur Religions enderung gemacht worden.

11. Der dritte Grad die Formula Concordiae gewesen / Anno 1627. den 17. Septemb. zu Magdeburg auff anstifften etlicher Pabstentenden Leute auffgerichtet / da man mit allgemeiner einhelligen subscription das jenige Kriegswesen zu justificiren gemeinet / als solte dasselbe die Religion im geringsten nicht angehen / vnd solches mit Eydschwüren beheroret.

12. Der vierde Grad ist die Occupation des Klosters zur Liebens Frauen gewesen / denn das war die Braut / darumb man den Tanz mit Norberti elevation angehoben. Dieselbe Occupation ist nun auch auff aller behendeste fürgenommen vnd vollendet / auff geschehener etlicher Leute zusage / wie man ziemliche nachrichtung hat / ehe dann die Rathschlüsse recht angestellt vnd vollenzogen / ehe dann man die ordentliche Obrigkeit vnd den Landes Fürsten ersuchet vnd dessen Meinung vernommen / ehe man ein so wichtiges präjudicirliches Werck mit andern Lutherischen Ständen vnd Städten / wie gerathen / communiciren können / nur das man vber Hals die Reformation des gansen Erbstifts befördern könnte. Darzu denn nicht wenig geholffen der famosus, Apostata (Apostolus wolt ich sagen /) Saxoniz vnd bekandte Landstreich Martinus Stricerius, welcher zu dem ende im Kloster S. Agneten eine geraume zeit gelegen vnd gelauschet / gelauffen vnd gorennet / vnd sich listig bey seinen Lieblosenden Leuten

Leuten statelich insinuiert, bis er den Norbertum hinaus / vnd die Witten-
berger herein hat practiciret, welches geschehen den 26. Novemb. An. 1628.
vnd der vierdte grad der intentirten Reformation mag genennet wer-
den.

13. Der fünffte Grad ist die Occupation der Klöster / Berge vor
Magdeburg / Gottes gnade bey Calbe / Wolmerstedt vnd Jerichow / auß
welchem die Evangelische Geistliche Fratres vnd Nonnen versaget vnd
derer stellen mit Päpstischen Mönchen vnd Weispfaffen sind ersetzt / vnd
die öffentliche Grewel des Pabstschums / darinnen starck angeordnet vnd
verobet worden.

14. Der sechste Grad ist der zwang der Prediger bey Ammensles-
ben / das sie die Kinder nicht weiter Lutherisch täuffen solten / darüber H.
Johan Bismarck ist zween Tage gefänglich gehalten vnd ihra angemutes
worden / sein eigenes ihm gebohrnes Söhnlein Catholisch täuffen zu las-
sen / oder die Pfare zu räumen / oder 50. Thal. straffe zu geben / wie er mit
eigener Hand solches bezeuget / den 15. Martij 1628.

15. Der siebende Grad ist gewesen die hochwichtige deliberation
von der occupation vnd apprehension der polies des Erz Stiffts am
Keyf. Hofe vielmaln / sonderlich aber den 13. Septemb. vnd 19. Decemb.
1628. geschehen / da dann in Jenner beschloffen / das der vornembsten Ca-
tholischen Churfürsten des Reichs gutachten darüber soue erfordert wer-
den / in dieser aber / das (weil dasselbe sich verweilet) dessen vnerwartet
auff Päpstl. Heil. eingeschicktes Breve die possession zu ergreifen / we-
gen theils besorgender Chur Sächsischer apprehension, theils propter
periculum animarum quotidie crescens (wie die formalia des Con-
clusi der deputirten Keyserliche Räte lauten) vnd zur temporal Admini-
stration Graff Wolff von Mansfeld / In spiritualibus aber / nicht Jo-
han Reinhart von Metternich / sondern nach ausdrücklichen erfodern des
Papistischen Brevis Apostolici ein Episcopus oder Archiepiscopus à
Cæs. Majest. nominandus, & deinde à Nuncio Apostolico deputan-
dus, als da were entweder der Archidiaconus in Spener oder der Des-
chand zu Willenstorff / deren einer dem Nuncio Apostolico, dem Brevi
gemeh / fargestellet / vnd von demselben mit der Geistlichen Gewalt vnd
Confirmation versehen werden könnte / wie solches Conclusum in adi-
bus

bus Dn. à Strabendorff durch die deputirte Rätthe nebenst Keyf. Mayst. Weichwater pater Leuermayn gestellet vnd vberreicht ist worden.

16. Der achte Grad ist die Reformation zu Halberstadt zum anfang des 1629. Jahrs fürgenommen/ wie denn am Newen Jahrstage als bald von den Mönchen ein öffentliches Patent affigiret worden/ darinnen das Fest des H. Rosenkreuzers im Nahmen vnd auff Befehl des Papst zu Rom hochfeyerlich zu halten/ auch die Monatliche procession den 4. Januatij anzustellen begehret worden.

17. Darauff das Keyserl. Edict von Restituzion der Geislichen Güter erfolget den 6. Martij 1629. welches an der DomKirchen zu Magdeburg vnd Halberstadt öffentlich angeschlagen/ vnd dadurch beyder Stifter Religion in einziehung der Kirchen vnd Güter wo nicht gänzlich/ doch meistens theils ruiniret vnd aufgehoben wird/ welches der neunde Reformatiions grad ist.

18. Der zehende Grad ist die Entsetzung der Lutherischen Herren vnd Clericoy im Stifte Halberstadt/ den 10. Decemb. des vergangenen Jahres geschehen vnd fürgenommen auff Keyf. Mayst. vnd Päpstlicher Heiligkeit Commission, dadurch nicht allein die standhafte Lutherische Herrn wieder Keyf. Sincerationes, darauff sie hart gedrungen/ entsetzet vnd Schlüssel/ Inventarium, &c. von ihnen genommen/ vnd die Kirchen/ Bischoffs Hoff/ Cankelen eingezogen/ sondern auch die Kirche S. Mertens dem Rath vnd der Stadt so lange in posse zu behalten concediret, bis sie from vnd keine Ceremonien wider Päpfl. Heil. gebrauchen vnd etliche Gefänge abstellen würden.

19. Der eilffte Grad ist die auffdringung des neuen Erzbischoffes wieder vnd ohne rechtmässige Election der Clericorum, auff verleihung Päpstlicher Heiligkeit/ dadurch nunmehr offenherzig angedeutet wird/ was man im Sinn habe/ nemlich/ die eufferste außreutung reiner Lutherischer Lehr auß dem Ersstifte Magdeburg.

20. Der zwölffte Grad ist die Degradation oder Entsetzung der alten Lutherischen Domherrn oder Clericoy in Magdeburg/ vnd einsetzung der neuen Catholischen gleichfalls auß vnd auff Päpfl. Heil. vnd Keyf. M. verordnung vnd befehl geschehen/ laut des öffentlichen Commission. Edicts welches den 5. Julij newlichst publicirt, welche nunmehr als Herrn
des

des Landes vnd der Kirchen von allen Ständen des Erbstifts haben sol-
len vnd müssen erkandt vnd angenommen/ vnd die Endliche Pflichte schon
geleistet worden den 18. Maij Stylo novo.

21. Der dreyzehende Grad ist nun die wirkliche Immission, pos-
sels vnd Reformation, zu dessen beförderung den jüngsten 19. Aprilis an
den Rath vnd gemeine Bürgerschaft der Stadt Magdeburg (wiewol oh-
ne Keyf. Commission) gesonnen vnd begehret worden/ die newe Catholis-
sche Domherrn nicht allein an den Neuenmarkt in ihre Wohnungen
einzulassen/ sondern auch denselben Schutz vnd Schirm zu leisten. Wel-
ches aber bishero beständiglich/ inmassen auch für 80. Jahren geschehen
verneinet vnd abgeschlagen worden.

22. Darauß nicht desto weniger die Occupation der Domkirchen/
zu Halle/ als der vierzehende Grad, ist fürgenommen/ vnd den 30. Junij
der H. Domprediger vom Scricerio Krafft angezogener vnd fürgewen-
deter Keyf. Commission, licentiret vnd abgeschaffet/ die Kirche einge-
nommen vnd geweiht vnd die Päbstliche Grewel darinnen zur vbung wol-
len gebracht werden/ wiewol solches gar bald wieder erloschen.

23. Die hinterstelligen gradus würden noch zu erwarten sein ge-
wesen/ dafern Gott der H. Err nicht hette ins Spiel gegriffen/ durch die ge-
wünschte Ankunfft des H. Administratoris. Denn freylich sonst der
funffzehende gradus würde gewesen seyn die cassirung des vbrigen Luthes-
rischen Religions exercitij/ zu Halberstadt/ wie dann man gewisse nach-
richtung hat/ daß eben den Tag/ da Ihre Fürstl. Gn. zu Magdeburg sich
præsentiret, nemlich Dominica 10. Trinitatis, welcher war der 1. Augu-
sti, auch der Obr. Becker die in Händen habende Päpst. vnd Keyserliche
Mandata von einstellung der Lutherischen Predigten in S. Mertens Kir-
che zu Halberstadt zu publiciren willens gewesen/ vnd also dasselbe ganze
Stift zur Römischen Catholischen Käseren zubringen.

24. Darauß der sechzehende Gradus erfolgen hette müssen/ nema-
lich/ die occupation der Kirchen in Magdeburg/ nach aussage des Paps-
penheimischen München im gülden Ringe: Es muß wieder zum alten
Stande gebracht werden/ vnd zuörderst müssen wir Magdeburg haben/
auch die Kirchen/ ia nicht allein die Kirchen/ sondern den zwang auch/
wle denn darzu allbereit der Weib Bischoff vnd Münche auff dem jents
weh

währenden Collegialtag zu Regensburg sollen designiret seyn) da dann
keiner wolle auffgetrollet kommen mit dem jure emigrandi &c. wie dessen
formalia auch in der Magdeburgischen Deduction p. 43. zu finden.

Auß obgezehlten diesen Puncten/ welche in Magdeburg ganz be-
kandt/ wird mein großgünstiger Herr verhoffentlich gnugsamb zuverneh-
men haben/ was die liebe Stadt vnd das ganze Land beyder Stiffter ge-
nötiget vnd gezwungen habe sich Königl. Mayst. in Schweden (welcher
mit grosser vnabwendlicher Heerskrafft herein bricht/ dem auch die Stadt
zu widerstehen wegen außgefogener durch die Spanische bisherige pres-
suren der ganzen Bürgerschaft nicht bestund /) vnd dem H. Admini-
stratori, wider die Papst. Spanische Liga zu accomodiren, nemblich
eben dieses/ was für 80. Jahren sie zum gleichen Widerstand beweget/
Defensio scilicet & conservatio Religionis & privilegiorum, daß sie
ihre durch Gottes Gnaden bishero unverrückt vnd rein erhaltene Religion
vnd Lehr nach Inhalt Göttlicher Schrifft vnd der Augspurgischen vnge-
änderten Confession vnd dem Christlichen Concordien Buch/ für dem
Päpstlichen einbrechenden Antichrist vnd dessen Greweln lauter vnd vns
versehret erhalten/ vnd darneben auß der so lang sie vnd vns alle drücken-
den vnd außsaugenden Spanischen Dienstbarkeit/ Vergewaltigungen/
Raub vnd Plünderung sich alleriren vnd vindiciren, vnd also zu dem
allgemeinen durch so vieles ängstiges Seuffzen gewünschten Friede einen
glücklichen anfang vnd eingang möchten machen/ Ob Gott der H&R
wolte Gnade geben/ daß so wol Keyf. Mayst. als aller anderer Christl.
Chur vnd Fürsten/ Stände vnd Städte des Reichs Augen vnd Herzen
eröffnet/ vnd zu etwas heilsamern Consiliis pacis bewegt möchte werden.
Welches ihre Fürhaben ja kein ehrliebender Biederman/ wil geschweigen
ein wahrer Christ vnd sonderlich der Lutherischen Wahrheit vnd Deut-
scher Freyheit Liebhabender vnd ergebener Patriot improbiren oder ver-
werffen wird.

Denn ob 1. dieses einer Rebellion gleich scheinet zu seyn/ welche wis-
der Keyf. Mayst. vnd die öffentliche Reichs Constitutiones thete lauffen/
so ist doch/ wenn man die Sache gründlich erwegen wil/ dem nicht also.
Denn die bisherige attentata vnd verwaltigungen/ welche wider gemeine
Christenheit/ vnd insonderheit das Erbstift vnd die Stadt Magdeburg

fürgea.

Argenommene / ja ausdrücklich wider die Keyf. Capitulation vnd den
Prophan vnd ReligionsFriede lauffen / wie auß der Collation oder ene
gegenhaltung beyderley Sonnenklar erscheinet / auch leichtlich in Ipecie
könnte dargethan werden. Ergo so kan vnd wird die Remission dieses als
les / welche durch Königl. Mayst. in Schweden vnd derselben zugethane
einig vnd allein gesucht wird / ja keine Rebellion oder Aufwigung wider
das Reich seyn / es were dann das Keyserl. Mayst. sich nicht weiter an ihre
Capitulationes verbunden zu sein wolte achten / welches ja kein getrewer
Patriot von dem höchsten Haupt des Reichs ihm wird bereden oder ein
bilden lassen.

2. Daß es vnnötig solle seyn / vnd dessen man vmbgang weiter
solte haben können / wird keiner leichtlich sagen / denn ja die eusserste Noth
vnd Gefahr der Religion / wie erwiesen / sich gnugsamb ereuget / vnd das
Pabstische Käzermesser ja recht derselbigen an die Gurgel gesetzt / also gar
daß sie gleichsam mit einem schnitt oder hieb beyder Stifter derselben be
rauben können. So ist darneben kein Füncklein einiger hoffnung wegen
erleichterung der gravamina vnd Beschwerden irgend wo zu finden
gewesen / Inmassen die Contributiones an Geld vnd Korn in künfftigen
also vnd dermassen allbereit gesteigert / vnd gutes theils angedeutet wor
den / daß dieselbe ja vnerschwinglich vnd vnmüglich weren gefallen / vnd
darauß nichts anders als die total ruin vnd verwüstung Länder vnd Leute /
offtgedachter dieser beyder Stifter gewißlich hetten erfolgen müssen / wenn
nicht auß solche weise (denn ordentliche Wege vnd Mittel ja weiter nicht
verfangen wollen / wie auß des jesigen Collegial Tages actis gnugsamb zu
spüren vnd abzunehmen) Rath vnd Hülffe were gesucht worden.

3. Daß das Werck schwer vnd gefährlich sey / ist nicht ohne / kan
aber auch nicht anders seyn / sintemal die Noth auch schwer / gefährlich
vnd vnerträglich gewesen. Weil aber das Werck 1. an vnd für sich selbst
Christlich vnd Göttlich / vnd zu Gottes Ehren / vnd erhaltung desselben
seligmachenden Worts gereicht. 2. Hochnötig / weil keine andere Mit
tel vorhanden. 3. Nützlich vnd ersprieslich so wol dem Religion als Pro
phanFriede / zu dessen wiederbringung es einig vnd allein gemeinet / laut
Königl. Mayst. in Schweden öffentlicher erklärung. 4. Devot vnd mis
Gotte vnd dem lieben Gebet angefangen. 5. Vernünftig / welches mis
großem

grossen Wolbedachte vnd erwegung aller vorkommenden vmbständen fürge-
nommen. 6. Allgemein/ welches alle Christliche Länder/ so der Religion
halben periclitiren, angehet. 7. Ja auch/ wie gesagt/ Keyserlich vnd
Reichlich/ weil es zu Keyf. Mayst. reputation, vnd des Heil. Römisch.
Reichs Freyheit/ auch männiglichem besten vnd ersprießlichkeiten/ vertrau-
lichkeit vnd conjunction der Gemüter/ Länder/ Leute vnd Glaubens-
haltung/ ohne einige gesuchte eigene Ehre oder des geringsten interosse an-
gesehen/ So hat man an sublevation der difficulteten, vnd glücklichen
Success durch Gottes gnädige hülffe vnd beystand im geringsten nicht zu
zweifeln. Dieses ich dem Herrn zu eröffnung meines Gemüths Mey-
nung in höchsten Vertrauen vnser Freundschaft nach/ entdecken wollen/
gewis vnd gar nicht zweifelnd/ der Herr in erwegung der Wichtigkeiten
dieser Sachen auß vnd nach dieser schlechten anführung dem Magdes-
burgischen Christliche Wercke nicht allein geneigter vnd mehr zugethan
seyn werde/ sondern auch andern auff gleichem Irrwege wandelnden vnd
wancklenden werde zu rechte helfen/ vnd offgedachtes Werck auffß beste zu
recommendiren wissen. Datum in Lübeck den 9. Augusti, Anno 1630.

Des Herrn vertrauester Freund.

Ben schliessung dieses Schreibens kompt mir ein Exemplar des Fürst-
lichen Auffbots Mandats zu/ darinnen Ich sehe/ daß Ihre S. Gn. ne-
benst Königl. Mayst. in Schweden einig vnd allein dahin zielen/ wie Ich
angeführet/ selbiges Ich auch dem Herrn zur Collation vnd mehrer
Bekräftigung habe hierbey fügen
wollen.

E N D E.





Vertra
Wissig
Eines guten Freund
N. N. zu H

Schaffheit vnd Zustan
burg / vnd der benden
Magde

Dur Anse
Einfältigen in öf
aufgel



Gedruckt i
M. D.C.

